



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 21.06.2022

GESCHÄFTSZ.

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim BMI
vom 31.03.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Stand des Regierungsvorhabens „Gleichwertige
Behandlung von beruflicher und akademischer Qualifikation für Beamte“ vom 11.04.2022

Sehr 

zunächst möchte ich Sie für die späte Antwort, die einem Büroversehen geschuldet ist,
entschuldigen.

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Daten-
schutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Zugang zu Informatio-
nen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Bundesministerium
für Inneres und Heimat als verletzt ansehen.

Das Ministerium hat die weitere Bearbeitung Ihres Antrages ohne weitere Begründung da-
von abhängig gemacht, dass Sie eine zustellfähige Postanschrift übersenden.

Ich vertrete hierzu gegenüber den Stellen in meinem Zuständigkeitsbereich folgende Posi-
tion:

§ 7 IFG, der den Antrag und das IFG-Verfahren regelt, trifft zu einer Offenlegung der Identi-
tät des Antragstellers keine Aussage.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

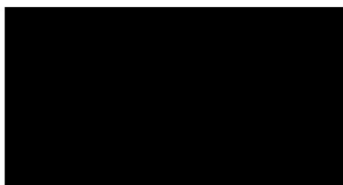


§ 7 Abs. 1 IFG bietet keinen Anhaltspunkt für die These, dass kein ordnungsgemäßer Antrag vorliege, sofern der Antragsteller der Forderung nach Angabe von Name und Anschrift nicht nachkommt (so F. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, Rn 14 zu § 7, unter Hinweis auf die von Jastrow/Schlatmann vertretene Gegenauffassung). Eine explizite gesetzliche Verpflichtung zur Nennung des (Klar-)Namens wie im rheinland-pfälzischen Landestransparenzgesetz vorgesehen und vom dortigen Landesverfassungsgerichtshof bestätigt, enthält das IFG des Bundes nicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bestehenden Spezialität des IFG, kann zur Begründung der Anforderung personenbezogener Daten auch nicht auf das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht zurückgegriffen werden. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bzw. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wäre die entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten im oben geschilderten Fall unzulässig.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen ist die Übermittlung des „ Klarnamens“ und der Postadresse erforderlich und datenschutzrechtlich gem. Art. 6 Abs. 1 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 BDSG gerechtfertigt. Dem Antragsteller ist allerdings einzelfallbezogen zu begründen, warum die Übermittlung der Postadresse erforderlich ist. Der nach Mitteilung von Name und Postanschrift zu fertigende IFG-Bescheid muss damit nicht vollinhaltlich vorweggenommen werden.

Das Bundesministerium des Innern und Heimat vertritt hierzu eine gegenteilige Auffassung. Seine Position hat es in anderen Verfahren bereits hinlänglich dargelegt. Die Frage ist zwischen den Ministerien und mir bislang streitig geblieben und befindet sich derzeit in gerichtlicher Klärung.

Mit freundlichen Grüßen





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

